

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im weiteren als AGB bezeichnet, gelten für sämtliche von Monitron vereinbarten Verträge und Leistungen, welche Bezug zu den AGB nehmen oder durch schlüssige Handlung geschlossen wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen und/oder Allgemeine Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden hiermit ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie von Monitron nicht schriftlich anerkannt werden.

2. Vertragsabschluss

Der Vertrag zwischen Monitron und dem Auftraggeber gilt als verbindlich zustande gekommen, wenn Monitron den Auftrag schriftlich bestätigt oder durch schlüssige Handlung (z.B. unmittelbare Leistungserbringung) akzeptiert hat.

3. Anwendbares Recht und Rangordnung

Für das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien sind in nachfolgender Reihenfolge massgebend:

1. Der abgeschlossene schriftliche Vertrag
2. Die Offerte von Monitron
3. Die vorliegenden AGB von Monitron
4. Die Ausschreibung des Auftraggebers
5. Die SIA-Normen und -Reglemente
6. Das Schweizerische Recht.

4. Sorgfaltspflicht

Monitron wahrt die Interessen des Auftraggebers, insbesondere die Erreichung seiner Ziele, nach bestem Wissen und Können und erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln des jeweiligen Fachgebiets. Monitron verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem gemäss ISO 9001 und 14001.

5. Vertraulichkeit

Kenntnisse aus der Auftragsbearbeitung behandelt Monitron vertraulich und verwendet sie nicht zum Nachteil des Auftraggebers. Ohne gegenteilige schriftliche Vereinbarung kann Monitron den Namen und die Adresse des Kunden und einen Leistungsbeschreibung für Marketingzwecke im eigenen Gebrauch verwenden.

6. Veröffentlichungen

Monitron ist berechtigt, den Auftraggeber als Referenz zu nennen sowie ihr Werk und/oder Leistung unter Wahrung der Interessen des Auftraggebers zu veröffentlichen. Es steht ihr auch das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

7. Urheberrecht und Geistiges Eigentum

Das Urheberrecht, insbesondere jegliche Dokumentation oder Daten des Werkes und/oder Leistungen in analoger oder digitaler Form, wie z. B. Entwürfe und Teile von Werken, Studien, Pläne, Berichte, Broschüren, Photographien, Software etc. verbleiben im Geistigen Eigentum von Monitron.

8. Nutzung von Arbeitsergebnissen, Aufbewahrung von Dokumenten

Mit Bezahlung des Honorars steht dem Auftraggeber das Recht zu, die Arbeitsergebnisse von Monitron für den vereinbarten Zweck zu verwenden. Monitron bewahrt die Dokumente im Original oder in geeigneter anderer, gebrauchsfähiger Form während zehn Jahren ab Beendigung des Auftrags auf. Diese Dokumente verbleiben im Eigentum von Monitron.

9. Gefahrenabwehr

Zur Abwehr von Schaden und Gefahr ist Monitron, in dringlichen Fällen auch ohne Einholung des Einverständnisses des Auftraggebers, befugt, sämtliche angemessenen Massnahmen zu ergreifen bzw. anzuordnen. Sie informieren den Auftraggeber umgehend. Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken.

10. Bezug von Dritten zur Vertragserfüllung

Monitron ist berechtigt, für die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten Dritte beizuziehen und diesen Einsicht in die Unterlagen zu gewähren und Informationen zu unterbreiten. Monitron verpflichtet diese Dritten zur vertraulichen Behandlung der Kenntnisse.

11. Preise

Ohne gegenteilige Vereinbarung verstehen sich die Preise in CHF, ab Werk (EXW) Monitron, INCOTERMS 2020, ohne jegliche Steuern und Abgaben, ohne Verpackungs-, Fracht- und Versicherungskosten, ohne Zollabgaben, ohne Gebühren und sonstigen Abgaben, die alle vom Auftraggeber zu übernehmen sind.

12. Honorierung und Zahlungsmodalitäten

Monitron hat Anspruch auf Abschlagszahlungen im Umfang der vertragsgemäss erbrachten Leistungen. Ist nichts anderes vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu begleichen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet. Monitron kann eine Sicherstellung des Honorars oder eine Vorauszahlung verlangen.

Die Offerte basiert auf den zum Zeitpunkt ihrer Erstellung gültigen Löhnen. Die Teuerung zum Zeitpunkt der Leistungserbringung wird, gemäss der vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten, vierteljährlichen Schätzung der nominalen Lohnentwicklung berechnet und in Rechnung gestellt: $\Delta P = \sum Vi \times P$.

P = Höhe der Leistungen im betrachteten Zeitraum

$\sum Vi$ = Summe der Lohnveränderungen seit dem Datum des Angebots

13. Zusatzleistungen

Alle Leistungen, die nicht schriftlich offeriert wurden, gelten als Zusatzleistungen. Diese müssen gegenseitig vereinbart werden. Ohne anderweitige Regelung werden diese Zusatzleistungen zu den zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Stundenansätzen von Monitron verrechnet.

14. Einsatz auf dem Feld

Bei Feldarbeiten ist der Zugang auf das Gelände für die notwendigen Personen und Geräte freizuhalten. Der Auftraggeber informiert Monitron im Voraus über erdverlegte Werkleitungen oder Bauten, welche einen Einfluss auf die Sicherheit der Personen und Güter und den Erfolg der Leistung haben könnten.

15. Besondere Bestimmungen für Trajektorievermessung und In-Situ Testing Leistungen

15.1 Feldarbeiten

Darunter fallen alle durch Monitron erbrachten Leistungen in Bohrungen, die auf Baustellen, Bohrplätzen oder sonstigen benannten Erfüllungsorten durchgeführt werden.

15.2 Terminvereinbarungen von Feldarbeiten

Die termingerechte Durchführung von Feldarbeiten bedingt neben einem Ausführungsterminplan mit mindestens 30 Tagen Vorinformation für Einsätze und Fracht, die mit unseren Messfahrzeugen (3.5t) erreichbar sind, folgende Terminbestätigung durch den Auftraggeber:

- Schweiz: mindestens 3 Arbeitstage
- Europa: mindestens 5 Arbeitstage
- Alle übrigen Staaten: mindestens 20 Arbeitstage

Für alle anderen Einsätze gelten die Konditionen des jeweiligen Angebotes. Bei Terminverschiebungen oder verspäteten Terminbestätigungen behält sich Monitron eine Fristerstreckung vor. Mehraufwand und -kosten für eine Terminverschiebung oder Beschleunigung der Arbeiten werden dem Auftraggeber als Zusatzleistung in Rechnung gestellt.

15.3 Stillstands- und Wartezeiten

Für Stillstands- und Wartezeiten, welche nicht durch Monitron verschuldet wurden, werden als Zusatzleistungen verrechnet. Anfallende Mehrkosten wie Transporte, Reisen, Übernachtung, Spesen, etc. gehen zu Lasten des Auftraggebers.

15.4 Erreichbarkeit des Erfüllungsorts

Wird nichts anderes vereinbart, sind Material- und Personentransporte durch Monitron bis Ende der öffentlich befahrbaren Strasse im Vertrag enthalten. Weitergehende Transporte jeglicher Art zum Erfüllungsort der Feldarbeiten sind für Monitron kostenfrei durch den Auftraggeber zu erbringen.

15.5 Bauseitige Infrastruktur und Hilfen

Wird nichts anderes vereinbart, sind die Leistungen von Monitron exklusive der Kosten für die Leistungserbringung notwendige bauseitige Infrastruktur und Hilfen, beispielsweise aber nicht ausschliesslich für Bohrergeräte, Bedien- und Hilfspersonal, Hebemittel, Strom- und Wasserversorgung, Belüftung, Beleuchtung etc. vom Auftraggeber am Erfüllungsort für Monitron kostenfrei zu erbringen.

15.6 Erfüllungs- und Haftungsausschluss bei besonderen Bedingungen im Bohrloch

Der Kunde ist verpflichtet Monitron vor der Leistungserbringung unaufgefordert auf sämtliche Bedingungen im Bohrloch, insbesondere Bohrlochinstabilitäten, Gasvorkommen, Ergebnisse von Kaliberlogs, Bohrlochverlaufsänderungen, Bohrlochausbrüche, Art der Bohrspülung, etc. vollumfänglich aufmerksam zu machen. Monitron behält sich vor, die Leistungserbringung zu verweigern, wenn keine aussagekräftigen Messergebnisse wahrscheinlich sind und/oder wenn das Risiko für die eingesetzten Messmittel als zu gross eingeschätzt wird. Besteht der Auftraggeber trotz Vorbehalten seitens Monitron auf der Durchführung der Feldarbeiten, trägt er allein sämtliche Risiken, Haftungs- und Kostenfolgen, insbesondere aber nicht ausschliesslich für das Bohrloch, eine Messmittelhavarie und -verlust oder die Qualität der erhobenen Messergebnisse.

16. Einsatzverschiebung und Arbeitsunterbruch

Im Fall von Terminverschiebung eines vereinbarten Einsatzes, Arbeitsunterbrechung, Verspätung und/oder Behinderung der von Monitron auszuführenden Leistungen, die nicht von Monitron zu vertreten sind, oder falls als Folge davon Zusatzarbeiten durch Monitron notwendig werden, ist Monitron berechtigt, die Erstattung aller der damit im Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sowie des von Monitron erlittenen Schadens zu verrechnen.

17. Rechtliche Rahmenbedingungen und Sicherheit am Erfüllungsort der Leistung

Der Auftraggeber ist unaufgefordert verpflichtet, Monitron vollumfänglich über die lokalen, örtlichen, gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften, Rahmenbedingungen und Anforderungen, beispielsweise aber nicht ausschliesslich die Arbeitsrechtlichen- und Arbeitssicherheitsvorschriften sowie die Massnahmen zur Krankheits- und Unfallverhütung etc. am Ort der Leistungserbringung zu informieren und sicherzustellen, die im Rahmen der Vertragserfüllung relevant sind. Notwendige Sicherheitsleistungen oder behördliche Bewilligungen zur Leistungserbringung durch Monitron sind vom Auftraggeber für Monitron kostenfrei zu erbringen. Im Falle von mangelhaften oder fehlenden Sicherheitsdispositiven kann Monitron nach eigenem Ermessen die Feldarbeit unter Kostenfolge für den Auftraggeber solange aussetzen, bis die Sicherheit gewährleistet ist.

18. Fristverlängerungen und Terminverschiebungen

Erbringt eine Partei eine vereinbarte Leistung nicht fristgemäss, kann sie von der anderen Partei durch schriftliche Mahnung in Verzug gesetzt werden. Für die mahnende Partei verschieben sich die Fristen und Termine, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat, entsprechend. Monitron haftet nicht für Verzögerungsschäden, für die sie kein Verschulden zu vertreten hat.

19. Abwerben von Mitarbeitern

Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Ausführung des Mandats und während einem Jahr nach dessen Beendigung, Mitarbeiter der Monitron nicht abzuwerben und diesen kein Arbeitsangebot zu machen.

20. Einsatz von Mitarbeitenden

Monitron setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die zur Leistungserbringung über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Monitron behält sich jederzeit vor, die eingesetzten oder vertraglich zugesicherten Mitarbeitenden auszutauschen.

21. Miete

Der Auftraggeber zahlt während der Dauer der Miete den vereinbarten Mietzins gemäss Vertrag. Die Mietdauer sowie der Gefahrenübergang von Monitron auf den Auftraggeber, insbesondere für Transportschäden, Diebstahl und Untergang der Produkte, erfolgt mit dem Zeitpunkt der Lieferung ab Werk (EXW) Monitron INCOTERMS 2020 respektive Erhalt der Rücklieferung DDP an das bezeichnete Domizil von Monitron, INCOTERMS 2020. Falls nichts anderes vereinbart, ist es die alleinige Aufgabe des Auftraggebers für eine genügende Versicherungsdeckung der Produkte zum von Monitron angegebenen Wert zu sorgen. Monitron ist berechtigt, vom Auftraggeber Einsicht in die Versicherungsunterlagen zu verlangen. Das Eigentum an den Produkten verbleibt jederzeit bei Monitron. Der Auftraggeber wird die Produkte mit mindestens

derselben Umsicht und Sorgfalt behandeln wie seine eigenen. Wird das Produkt während der Mietdauer gebrauchsuntauglich, so leistet Monitorn nach eigenem Ermessen kostenfrei adäquaten Ersatz oder Reparatur, vorausgesetzt, die sachgemässe Handhabung sowie die Betriebs- und Wartungsanweisungen wurden strikte befolgt. Monitorn ist jederzeit berechtigt, die Miete der Produkte aus wichtigem Grund zu kündigen, wie z.B. wegen Vertragsverletzung, verspäteter Zahlung des Mietzinses, mangelhafter Umsicht und Sorgfalt im Umgang mit dem Produkt, sowie keiner oder ungenügender Versicherungsdeckung der Produkte und hat Anspruch auf den Ersatz des erlittenen Schadens und der Kosten.

22. Besondere Bestimmungen für Monitorn-Information-Technology-Services

22.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Besondere Bestimmungen für Monitorn-Information-Technology-Services, im weiteren als MITS bezeichnet, ist die Nutzung von MITS Leistungen, beispielsweise aber nicht ausschliesslich Online-Datenportal-Infrastruktur, Software as a Service und Cloud-Dienste. MONITRON stellt dem Auftraggeber für die vertraglich zugesicherten Leistungen, den vereinbarten Verwendungszweck und die Dauer MITS in der jeweils aktuellen Version über das Internet, anderweitiger Datenkommunikation und/oder Datenträger gemäss vereinbarten Vertragskonditionen zur Nutzung zur Verfügung.

22.2 Gewährleistung für MITS Leistungen von Monitorn

Die MITS werden in geeigneter Weise, (z.B. mit einer Verknüpfung sowie Auftraggeber-spezifischer Log-In Daten), dem Auftraggeber zur Nutzung freigeschaltet. Monitorn ist für die Erbringung der vereinbarten Vertragsleistungen verantwortlich. Diese umfassen den zuverlässigen und sicheren Betrieb der technischen Infrastruktur, Installation und Instandhaltung von Software, Datenhaltung und Datenmanagement, Betrieb des Datenportals, Unterhalt eines Backup-Systems, sowie die zur Aufrechterhaltung der Betriebstüchtigkeit weiterhin erforderlichen Massnahmen. MONITRON stellt dem Auftraggeber die bestellten MITS zum bestimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung und räumt ihm während der Vertragsdauer ein nicht ausschliessliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht ein. Beinhalten MITS Produkte und/oder Leistungen von Drittprovidern, so beschränkt sich sowohl die MITS als auch die Gewährleistung von Monitorn auf die Bedingungen, die Monitorn mit diesen Drittprovidern eingegangen ist. Monitorn übernimmt ausdrücklich keine Gewährleistung für Software und/oder Leistungen von Drittprovidern, beispielsweise aber nicht ausschliesslich für etwaige Fehlfunktionen, Mängel, Unterbrüche der MITS Verbindung, Datenverlust etc, welche auf Produkte und/oder Leistungen von Drittprovidern zurückzuführen sind. Die Bedingungen von Drittprovidern werden dem Auftraggeber auf Verlangen ausgehändigt.

22.3 Verantwortlichkeiten des Auftraggebers

Der Auftraggeber bleibt unbeschaden von den MITS für den Betrieb, die Zugriffsbeschränkung, die Sicherheit und den Zustand seiner eignen IT Infrastruktur und allen weiteren elektronischen/digitalen Medien, beispielsweise aber nicht ausschliesslich für Hardware, Software, Betrieb, Sicherheit, Datensicherung etc., auf denen MITS zum Einsatz kommt, vollumfänglich verantwortlich. Monitorn lehnt jede Verantwortung für fehlerhafte Daten des Auftraggebers ab, die mit einem Produkt oder Leistung seiner Wahl erfasst, übermittelt, verarbeitet oder gespeichert wurden. Der Auftraggeber trägt sämtliche im Zusammenhang mit der Wahrnehmung seiner Verantwortlichkeiten entstehenden Haftungsrisiken und Kosten.

22.4 Systemverfügbarkeit

Die MITS werden nach "best effort" Grundsätzen erbracht. Monitorn ergreift die zumutbaren Massnahmen, um eine möglichst unterbrechungsfreie Nutzung der MITS zu gewährleisten. Der Auftraggeber ist sich jedoch bewusst, dass es sich bei den MITS sowie den ergänzenden Leistungen von Drittprovidern, deren Funktionstüchtigkeit von Monitorn nicht beeinflusst werden kann, um ein technisch komplexes System handelt, weshalb Monitorn keine Garantie für die ständige und mängelfreie Verfügbarkeit der MITS übernehmen kann. Unterbrüche aufgrund von Systemwartungen, Updates etc. werden im Voraus angekündigt, wobei bei planbaren Arbeiten eine Frist von 5 Arbeitstagen eingehalten wird. Unmittelbar notwendige Arbeiten, die einen Unterbruch in der Verfügbarkeit auslösen, können im Sinne einer schnellen Problembeseitigung oder Abwendung von Gefährdungspotential ohne Vorankündigung von Monitorn jederzeit vorgenommen werden.

22.5 System- und Datensicherheit

Erkennt Monitorn eine Gefährdung des ordnungsgemässen Betriebs durch fahrlässige oder mutwillige Aktivitäten externer Urheber (Cyber- oder DDoS Attacken, Virenangriff u.ä.), ist Monitorn ohne Vorankündigung oder zeitliche Einschränkungen berechtigt, umgehend alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um die eigene MITS Infrastruktur und Datenbestände vor Schaden zu bewahren.

22.6 Support

Der Monitorn Support steht dem Auftraggeber von Montag bis Freitag von 09.00 bis 17.00 Uhr (CET) telefonisch und per E-Mail an support@Monitorn.ch zur Verfügung. Für Support ausserhalb dieser Zeit oder zusätzliche Auftraggeber-spezifische Leistungen können als individuelle Vertragszusätze (Service Level Agreements) vereinbart werden.

22.7 Schutzrechte

Der Auftraggeber anerkennt die Schutzrechte, insbesondere die vereinbarten MITS Nutzungsrechte von Monitorn, an. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die MITS Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Einsicht oder Nutzung zur Verfügung zu stellen bzw. weiterzuvermieten und/oder ausserhalb des Rahmens der Vertragsbeziehung mit Monitorn zu nutzen oder Monitorn in jeglicher Form streitig zu machen.

22.8 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, sämtliche vertrauliche Informationen der anderen Partei geheim zu halten. Monitorn ist zum Beizug von Drittprovidern oder weiteren Unterauftragnehmer berechtigt, hat diesen aber die Geheimhaltungspflicht zu überbinden. Monitorn verpflichtet sich, sämtliche übermittelten Daten gegenüber Dritten vertraulich zu behandeln und die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Dabei gelten Dienstleister, die der Auftraggeber bezeichnet hat, nicht als Dritte.

22.9 Datenschutz und Datensicherheit

Monitorn wird die Daten des Auftraggebers mit höchster Sorgfalt behandeln und sie vor Missbrauch und Verlust schützen. Dazu trifft Monitorn technische und organisatorische Massnahmen, welche mindestens den gültigen Anforderungen des Schweizer Datenschutzgesetzes entsprechen. Daten von MITS werden in der Schweiz gespeichert. Spezielle Vereinbarungen zu Serverstandorten können im Rahmen von technischen Möglichkeiten getroffen werden. Der Auftraggeber ist für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe bzw. deren Verwendung verantwortlich. Alle von Monitorn gespeicherten und bearbeiteten Daten des Auftraggebers sind ausschliessliches Eigentum des Auftraggebers und werden von Monitorn ausschliesslich zu Zwecken der Vertragserfüllung genutzt. Der Einsatz von MITS basierten Leistungen bedeutet, dass Monitorn zu allen Daten des Auftraggebers Zugang hat, die für das einwandfreie Funktionieren von MITS notwendig sind. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis und stimmt hiermit zu, dass Monitorn diese Daten zum Zweck der MITS Leistungsverbesserung verarbeiten darf und, soweit dies gesetzlich erlaubt ist, die anonymisierte

Auswertung der bei Monitorn für den Auftraggeber gespeicherten Daten, etwa für statistische Zwecke, sowie die Verwertung der Auswertungen durch Monitorn.

22.10 Vertragsdauer und Kündigung für MITS Leistungen

Die Vertragsdauer zu MITS Leistungen kann auf unbegrenzte Zeit oder als zeitlich begrenzte Dauer abgeschlossen werden und tritt auf das im Vertrag vereinbarte Datum in Kraft. Ein zeitlich unbegrenzter Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.

22.11 Haftung für MITS Leistungen

Da die Erbringung von MITS Leistungen in der Regel unter Beteiligung zahlreicher Provider stattfindet, wird ausdrücklich vereinbart, dass Monitorn nur für Leistungen in Haftung genommen werden kann, die im Einflussbereich von Monitorn liegen, insbesondere in dem von Monitorn selbst betriebenen und kontrollierten Teil der MITS Infrastruktur ihren Ursprung haben. Bei vor- bzw. nachgelagerten Leistungen oder Ursachen besteht somit keine Haftung von Monitorn, selbst wenn diese Ursachen sich in einer nicht vertragskonform erbrachten Leistung von Monitorn realisieren. Insbesondere haftet Monitorn nicht für Schäden, deren Ursache ausserhalb des Einflussbereiches von Monitorn liegt. Im Übrigen wird die Haftung, soweit gesetzlich zulässig, auf Fälle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Monitorn schliesst insbesondere jegliche Haftung für indirekte und Mangelfolgeschäden aus.

23. Betriebshaftpflichtversicherung

Monitorn verfügt über eine Betriebshaftpflichtversicherung, die Haftungsansprüche für Personen und Sachschäden, Schäden und Mängel aus Produkten und Leistungen sowie Vermögensschäden bis zu einer maximalen Summe pro Ereignis abdecken.

24. Haftung

24.1 Allgemeines

Hängt die Erreichung der Ziele des Auftraggebers von Umständen ab, die ausserhalb des Einflussbereichs von Monitorn liegen, ist eine Haftung von Monitorn ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für nicht voraussehbare Entscheide von Dritten, etwa betreffend die Erteilung von Bewilligungen oder Krediten. Für die Leistungen von beigezogenen selbständigen Dritten, die im direkten Vertragsverhältnis zum Auftraggeber stehen, haftet Monitorn nicht. Für die Tätigkeiten von Dritten, die Monitorn selbst beigezogen hat, haftet Monitorn nicht, sofern deren Beizug mit dem Auftraggeber vertraglich vereinbart wurde und seitens Monitorn die Wahl und die Instruktion des Dritten mit der erforderlichen Sorgfalt erfolgten. Monitorn geht davon aus, dass

- ihr seitens des Auftraggebers oder von ihm benannter Drittpersonen richtige und vollständige Informationen und Dokumente zur Auftragsabwicklung zur Verfügung gestellt werden
- von den Arbeitsergebnissen nicht auszugsweise Gebrauch gemacht wird
- die Arbeitsergebnisse nicht unüberprüft für einen nicht vereinbarten Zweck oder für ein anderes Objekt verwendet oder auf geänderte Verhältnisse übertragen werden.

Andernfalls lehnt Monitorn gegenüber dem Auftraggeber jegliche Haftung für dadurch entstandene Schäden ausdrücklich ab. Macht ein Dritter von den Arbeitsergebnissen Gebrauch oder trifft er darauf basierende Entscheidungen, wird durch Monitorn jede Haftung für direkte und indirekte Schäden ausgeschlossen, die aus der Verwendung der Arbeitsergebnisse allenfalls entstehen.

24.2 Beschränkung der Haftung

Im Falle einer Haftung von Monitorn gegenüber dem Auftraggeber ist die Haftung beschränkt auf die Honorarsumme, die für die mit dem Schadeneignis zusammenhängende Tätigkeit bezahlt wurde, maximal aber auf die versicherte Summe. Monitorn haftet in keinem Fall für indirekten Schaden (Mangelfolgeschaden) und reinen Vermögensschaden. Im Weiteren gelten für Leistungen gem. Art. 15.ff sowie Art. 22.ff AGB spezielle Haftungsbedingungen.

24.3 Höhere Gewalt

Keine Partei haftet für die Nichterfüllung oder die verzögerte Erfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese auf höhere Gewalt, einschliesslich Streik, zurückzuführen sind. In einem solchen Falle wird die betroffene Partei die andere sofort vom Eintritt der höheren Gewalt benachrichtigen.

25. Erfüllungsort

Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt als Erfüllungsort die bezeichnete Niederlassung von Monitorn.

26. Kündigung

26.1 Grundsatz

Im Falle eines groben Verstosses durch eine der beiden Parteien gegen eine wesentliche Vertragspflicht, deren Mangel innerhalb einer Frist von dreissig (30) Tagen nicht behoben wurde, gezählt ab Erhaltung des unterschriebenen Rückscheines des eingeschriebenen Briefes in dem der Mangel beschrieben wurde, kann die andere Partei, bei Fehlen einer gütlichen Einigung, die Auflösung des Vertrages beantragen.

26.2 Sofortige Vertragsauflösung

Die sofortige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund liegt für MONITRON insbesondere dann vor, wenn der Auftraggeber

- in Konkurs fällt oder die Konkurseröffnung mangels Masse abgelehnt wurde
- mit Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis im Verzug ist und er unter Setzung einer Nachfrist und unter Androhung der Vertragsauflösung erfolglos gemahnt wurde
- bei Nutzung der vertragsgegenständlichen Leistungen schuldhaft Rechtsvorschriften verletzt oder in Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Namensrechte eingreift.

27. Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegen Monitorn durch den Auftraggeber an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung von Monitorn ausgeschlossen.

28. Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel dieser AGB durch ein zuständiges Gericht als ungesetzlich, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden, ist eine solche Klausel nach Möglichkeit und im Rahmen des rechtlich Zulässigen mit einer gesetzlichen, gültigen und durchsetzbaren zu ersetzen oder, wenn dies nicht möglich sein sollte, ersatzlos aufzuheben, während der restliche Teil der AGB gültig bleiben soll. Im Fall eines Ersatzes einer ungesetzlichen, ungültigen oder nicht durchsetzbaren Klausel durch eine neue, soll diese so weit wie möglich die ursprünglichen Interessen der Parteien wiedergeben.

29. Gerichtsstand

Zuständig für die Beurteilung von Streitigkeiten unter den Vertragsparteien sind die ordentlichen Gerichte am Ort der betroffenen Niederlassung von Monitorn oder in Bern.